

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. November 2018

928. Tiefbauamt, Beleuchtungskonzept Plan Lumière, Ergänzung des Beleuchtungskonzepts und der Geschäftsordnung des Stadtrats

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Das Beleuchtungskonzept Plan Lumière regelt die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Zürich. Am 28. November 2001 legte der Stadtrat bezugnehmend auf das Postulat «Erstellung eines Beleuchtungsprogramms» (GR Nr. 1999/616) das Vorgehen für den Plan Lumière in der Stadt Zürich erstmalig fest (STRB Nr. 1884/2001). Am 5. Mai 2004 genehmigte der Stadtrat das Gesamtkonzept Plan Lumière Zürich als Planungsgrundlage für künftige Beleuchtungsprojekte in der Stadt Zürich, das vom Hochbau-, vom Tiefbau- und Entsorgungsdepartement sowie vom Departement der Industriellen Betriebe gemeinsam entwickelt worden war (STRB Nr. 754/2004). Dieses wurde mit Beschluss vom 1. Februar 2018 vom Stadtrat in Beleuchtungskonzept Plan Lumière umbenannt (STRB Nr. 81/2018).

Erklärtes Ziel des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich (https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/publikationen_u_broschueren/plan_lumiere_gesamtkonzept.html) ist die Aufwertung des öffentlichen Raums für Bewohnerinnen, Bewohner und Gäste. Die Orientierung im städtischen Raum, die Stärkung des Sicherheitsgefühls und das Bestreben nach einem angenehmen Licht sind wichtige Aspekte. Die Zielsetzung ist aus ökonomischer und ökologischer Perspektive ein präziser und situationsbezogener Umgang mit Beleuchtungen im öffentlichen Raum. Mit Energie soll haushälterisch umgegangen werden, ebenso soll der Einfluss von Licht auf Mensch und Tier durch Lichtverschmutzung minimiert und unnötige Lichtemissionen vermieden werden.

Der Lichtplan des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich bezeichnet die Gebiete, in denen der Plan Lumière umgesetzt werden soll. Er verweist auf Konzepte für einzelne städtische Gebiete (z. B. Kernstadt mit Limmatraum, Seebecken) und städtebauliche Typologien mit ihren Besonderheiten (z. B. Einfallsachsen), die die Grundlage für die Erarbeitung von Projekten des Plan Lumière an konkreten Orten bilden.

Die technischen Rahmenbedingungen und Normen hinsichtlich Beleuchtung wandeln sich beständig, ebenso verändert sich Zürich städtebaulich und stadträumlich. Das Beleuchtungskonzept soll deshalb periodisch aktualisiert werden.

In Erfüllung der Forderung der Motion, GR Nr. 2005/5, beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat für die Umsetzung des Plan Lumière Zürich einen Rahmenkredit von 8 Millionen Franken für die Jahre 2006–2010 (STRB Nr. 42/2006). Mit Beschluss vom 6. Oktober 2010 verlängerte der Gemeinderat den Rahmenkredit bis Ende 2013 und beauftragte in Ergänzung des städtischen Antrags (STRB Nr. 934/2010) den Stadtrat, insbesondere auch die Lichtkonzepte von Kirchtürmen in der Stadt Zürich zu überprüfen und falls notwendig eine Verbesserung der Beleuchtungstechnik möglichst rasch umzusetzen (GR Nr. 2010/233).

Seit dem Auslaufen des Rahmenkredits Ende 2013 wurden Beleuchtungsprojekte im Rahmen von Bauvorhaben und beim Unterhalt von Beleuchtungsanlagen umgesetzt. Die Kosten der Beleuchtung werden dabei im jeweiligen Objektkredit bzw. Ausgabenbeschluss für die Bau- und Unterhaltsprojekte budgetiert und bewilligt.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2018 hat der Stadtrat dem Gemeinderat eine Anpassung des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (EAR, AS 732.210) beantragt (STRB Nr. 81/2018). Der Gemeinderat hat der Vorlage an der Sitzung vom 6. Juni 2018 zugestimmt (GR Nr. 2018/48). Dagegen wurde innert Frist kein Referendum ergriffen. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) trägt demnach künftig die Energiekosten für die Beleuchtung der vom Beleuchtungskonzept Plan Lumière Zürich umfassten Projekte. Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert ferner Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Allfällig erforderliche Tiefbauarbeiten sowie die damit zusammenhängenden Kosten werden vom Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) übernommen. Bei Objekten im Eigentum Dritter werden die Kosten gemäss dem mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler zwischen TAZ, Grün Stadt Zürich (GSZ) und ewz sowie Dritten (Eigentümerinnen oder Eigentümer der Objekte) aufgeteilt. Die Aufgabe, den Kostenteiler zu bestimmen, soll einem stadträtlichen Ausschuss übertragen werden, der für die Behandlung fachübergreifender Belange des öffentlichen Raums zuständig ist. Schliesslich kann in Ausnahmefällen die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz ebenfalls für Objekte beschlossen werden, die nicht vom Beleuchtungskonzept Plan Lumière Zürich erfasst werden. Dieser Entscheid ist dem Stadtrat vorbehalten. Die Kosten, die dem ewz im Zusammenhang mit der Beleuchtung von Objekten gemäss Beleuchtungskonzept Plan Lumière Zürich entstehen, werden neu über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Ziffer 6.2 Abs. 1 EAR finanziert.

Damit die Beleuchtungen nach städtebaulichen, gestalterischen und technischen Kriterien geplant und umgesetzt werden konnten, wurde die Verantwortung für die Umsetzung des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich bislang von drei Dienstabteilungen getragen: dem TAZ, dem AfS und dem ewz. Ein Kernteam, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern seitens TAZ, GSZ, AfS und ewz, sowie fallweise zugezogene Fachexpertinnen und Fachexperten, begleiteten die externen Lichtgestaltenden und Elektroplanenden bei ihrer Projektarbeit und stellten sicher, dass die im Beleuchtungskonzept Plan Lumière festgelegten Inhalte eingehalten wurden. Bewilligungs- und Eskalationsgremium war bislang ein aus dem oberen Kader (TAZ, AfS und ewz) zusammengesetzter Steuerungsausschuss.

2. Zweck der Vorlage

Der unter Ziffer 1 der Erwägungen genannte gemeinderätliche Auftrag, die Lichtkonzepte von Kirchtürmen in der Stadt Zürich zu überprüfen (GR Nr. 2010/233) und die Neuordnung der Finanzierung von Projekten des Plan Lumière Zürich (STRB Nr. 81/2018, GR Nr. 2018/48) erfordern, mit vorliegendem Stadtratsbeschluss das Beleuchtungskonzept Plan Lumière wie folgt zu ergänzen und an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen:

- Als wesentliche Ergänzung soll die Beleuchtung sakraler Bauten gemäss dem Auftrag des Gemeinderats von 2010 (GR Nr. 2010/233) geregelt werden (Ziffer 3 der Erwägungen).
- Zudem sollen Aufgaben und Zuständigkeiten neu geregelt werden (Ziffer 4 der Erwägungen). Die Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) soll deshalb ergänzt werden (Ziffer 5 der Erwägungen).

3. Kriterien für die Beleuchtung von sakralen Bauten

Gemäss dem Willen des Gemeinderats ist die Beleuchtung der Kirchtürme in der Stadt Zürich zu überprüfen und allenfalls zu verbessern (GR Nr. 2010/233). Neben der Beleuchtung von Kirchtürmen soll auch die Beleuchtung von weiteren sakralen Bauten geprüft werden. Unter den Begriff «sakrale Bauten» fallen Gebäude zur Ausübung von kultischen oder rituellen Handlungen einer religiösen Gemeinschaft, die für diese Funktion gebaut und/oder gestaltet

wurden. Zudem müssen sich die Gebäude durch ihre äussere Gestalt von Profanbauten abheben. Keine sakralen Bauten in diesem Sinne sind im Freien stehende Altäre, Schreine und Denkmäler sowie Grabbauten.

Die Kriterien für die Beleuchtung einer sakralen Baute wurden auf der Grundlage der Leitsätze des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière erarbeitet und auf dieses abgestimmt. Ebenso berücksichtigt wurde die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum».

Für die Beleuchtung einer sakralen Baute sind im Einzelnen folgende Kriterien massgebend, wobei zwischen primären und sekundären Kriterien unterschieden wird:

Primäre Kriterien für eine Beleuchtung (stadträumliche Betrachtung):

- Topografie sichtbar machen: Das Stadtbild von Zürich ist stark durch die Topografie geprägt. Mit der Hervorhebung markanter Bauten an exponierten Lagen wird die Geländemodulation nachts verstärkt sichtbar gemacht und die Orientierung im Raum erhöht. Beleuchtete Sakralbauten an Hangkanten und auf Hügeln verdeutlichen die räumliche Anordnung der Stadt.
- Quartierzentren stärken: Die Stadt zeichnet sich durch eigenständige Quartieridentitäten aus. Sakrale Bauten akzentuieren räumlich die Bedeutung sowie den öffentlichen Charakter verschiedener Quartierzentren. Die im Plan Lumière definierten Quartierzentren können durch die Beleuchtung von sakralen Bauten zusätzlich in ihrer Identität gestärkt werden. Es sollen nur Bauten beleuchtet werden, die in einer Sichtbeziehung zum Quartierzentrum stehen.
- Stadträumliche Beziehungen zeigen: Sonst wenig wahrgenommene Räume werden durch Beleuchtung sichtbar gemacht und Sichtbezüge hervorgehoben. Sakrale Bauten, die untereinander in einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Einfallsachse oder talquerende Verbindung markieren, verstärken durch ihre Beleuchtung die nächtliche Orientierung. Entlang von langgezogenen Strassenräumen werden Leuchtpunkte zum Ereignis.

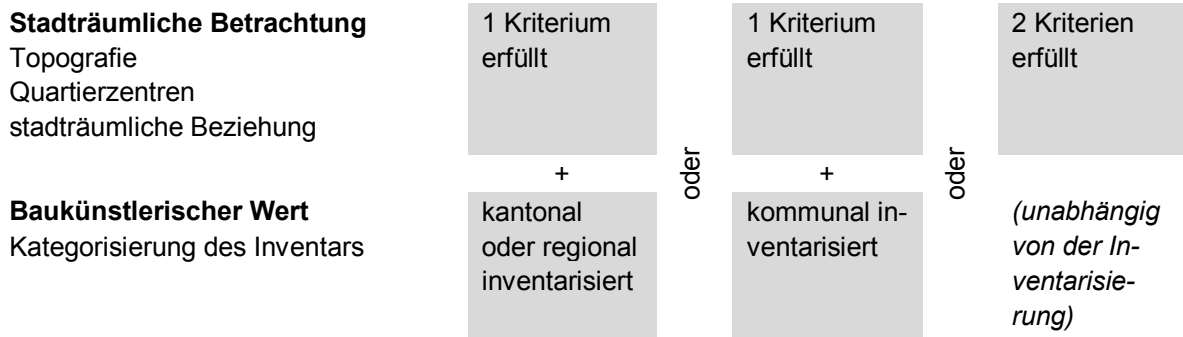
Sekundäre Kriterien für eine Beleuchtung (baukünstlerischer Wert):

- kantonale oder regional inventarisiert
- kommunal inventarisiert: baukünstlerischer Wert ist hervorragend

Es gelten folgende Ausschlusskriterien: Auf die Beleuchtung sakraler Bauten inmitten von Wohnquartieren sowie in einer Bauzeile oder bei Friedhöfen soll verzichtet werden.

Voraussetzungen für die Beleuchtung einer sakralen Baute:

Folgende Kombinationen der primären und sekundären Kriterien legitimieren die Beleuchtung einer sakralen Baute, sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt:



Sind die vorstehenden Kriterien für die Beleuchtung einer sakralen Baute erfüllt, sind Art und Umfang der Beleuchtung objektbezogen im Rahmen eines konkreten Projekts zu prüfen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die sakrale Baute zu beleuchten. Die Beleuchtung kann der nächtlichen Gestaltung und Sichtbarmachung der sakralen Baute dienen. Eine komplette Anstrahlung ist nicht zwingend notwendig. Die Beleuchtung eines spezifischen Gebäudeteils (Hauptfassade, Turm, Dachrand oder Zifferblatt usw.) kann ausreichend sein. Ferner ist eine Beleuchtung aus dem Gebäudeinnern denkbar.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich waren bis anhin nur im Beschluss des Stadtrats vom 5. Mai 2004 (STRB Nr. 754/2004; Inhalte des Gesamtkonzepts Plan Lumière Zürich, lit. c, S. 2) geregelt. Sie werden nachfolgend neu geregelt und fortan als neues Kapitel «Aufgaben und Zuständigkeiten» am Ende des Abschnitts «Ergänzungsdokumente» des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich eingefügt.

4.1 Kernteam Plan Lumière

Das Kernteam Plan Lumière, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern seitens Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ), TAZ, GSZ, AfS und ewz sowie einer externen Expertin oder einem externen Experten zur Qualitätssicherung, berät die Projekt- bzw. Kernteams in städtischen Unterhaltsprojekten nach Bedarf und prüft, ob die Projekte dem Beleuchtungskonzept Plan Lumière entsprechen. Das Kernteam Plan Lumière gibt Empfehlungen zu den Inhalten und bereitet die Anträge für den Steuerungsausschuss Plan Lumière vor.

Die Projektinhalte werden in den städtischen Bau- und Unterhaltsprojekten mit den jeweiligen Projekt- bzw. Kernteams erarbeitet. Daher erfolgt die Festlegung der Beleuchtungsart grundsätzlich als integraler thematischer Bestandteil in der jeweiligen Organisation der Projekte. Die Beurteilung der geeigneten Beleuchtungstechnologie und Energieeffizienz ist aufgrund des fachlichen Know-hows grundsätzlich dem ewz vorbehalten. TAZ und AfS beurteilen die stadträumliche Wirkung und gestalterische Ausprägung der Projekte. Unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte wird der Entscheid über die Beleuchtung nach Abwägen aller Kriterien gemeinsam gefällt.

4.2 Steuerungsausschuss Plan Lumière

Der Steuerungsausschuss Plan Lumière setzt sich aus je einem Mitglied des oberen Kaders der Dienstabteilungen UGZ, TAZ, GSZ, AfS und ewz zusammen.

Der Steuerungsausschuss Plan Lumière ist für die strategische Steuerung zuständig und beurteilt, welche Projekte für die Umsetzung des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich geeignet sind. Zudem berät er über Anträge des Kernteams, initiiert Beleuchtungsprojekte, die

nicht im Rahmen eines städtischen Bauprojekts abgewickelt werden und ist für die Qualitätssicherung zuständig. Er beantragt dem zuständigen stadträtlichen Ausschuss oder dem Stadtrat, welche Projekte im Rahmen des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière umgesetzt werden sollen. Bei Projekten im Eigentum Dritter, die gemäss Plan Lumière beleuchtet werden sollen, erarbeitet der Steuerungsausschuss einen Vorschlag für den Kostenteiler.

4.3 Stadträtlicher Ausschuss Plan Lumière

Einem stadträtlichen Ausschuss sollen – gestützt auf § 44 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) – folgende Aufgaben übertragen werden:

- Die Genehmigung der Projekte, d. h. der Entscheid darüber, ob ein Objekt die Kriterien des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich erfüllt, sowie
- die Aufgabe, über den Kostenteiler bei Objekten im Eigentum Dritter, die gemäss dem Beleuchtungskonzept Plan Lumière beleuchtet werden sollen, zu entscheiden und diesen in einer Vereinbarung mit Dritten (Eigentümerinnen und Eigentümer des Objekts) einzelfallweise festzulegen (STRB Nr. 81/2018, Ziffer 4.1).

Eine solche Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung bedeutet, dass der Ausschuss im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und mit eigener Verantwortlichkeit für das Gemeinwesen handelt. Rechtskräftigen Anordnungen von Ausschüssen kommt dabei die gleiche Wirkung wie Beschlüssen der Gesamtbehörde zu. Möglich bleibt jedoch eine durch eine Verfügungsadressatin oder einen Verfügungsadressaten verlangte Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde nach § 170 Abs. 1 lit. a GG. Auch darf die Gesamtbehörde Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich von Ausschüssen ausnahmsweise zum Entscheid an sich ziehen (Schindler/Rüefli, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 44 N 15).

Diese Aufgabenübertragung an einen Ausschuss mit eigener Entscheidungsbefugnis erfordert eine generell-abstrakte Regelung in einem Behördenerlass. Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird entsprechend ergänzt (vgl. Art. 26^{bis} GeschO STR, AS 172.100, nachfolgend Ziffer 5).

5. Ergänzung GeschO STR, Art. 26^{bis}

Gestützt auf § 44 GG wird die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 10. Dezember 2003 (AS 172.100) wie folgt ergänzt:

Neu Art. 26^{bis} Ausschuss Plan Lumière

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. der Entscheid darüber, ob ein Objekt die Kriterien des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich erfüllt;
- b. die Festlegung des Kostenteilers für die Beleuchtung von Objekten im Eigentum Dritter, die gemäss dem Beleuchtungskonzept Plan Lumière beleuchtet werden sollen.

Dem Ausschuss gehören die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe an. Im Absenzfall entsenden die Vorstehenden ihre Stellvertretenden.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Im Beleuchtungskonzept Plan Lumière Zürich vom 5. Mai 2004 (STRB Nr. 754/2004) wird im Abschnitt «Eingriffsgebiete» ein Kapitel «9 Kriterien für die Beleuchtung von sakralen Bauten» gemäss Volltext in Kapitel 3 der Erwägungen eingefügt.
2. a) Die Aufgaben und Zuständigkeiten, die bis anhin nur im Beschluss des Stadtrats vom 5. Mai 2004 (STRB Nr. 754/2004; Inhalte des Gesamtkonzepts Plan Lumière, lit. c, S. 2) geregelt waren, werden aufgehoben.
b) Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden gemäss Volltext der Kapitel 4.1–4.3 der Erwägungen neu geregelt und als neues Kapitel «Aufgaben und Zuständigkeiten» am Ende des Abschnitts «Ergänzungsdokumente» des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière Zürich eingefügt.
3. Die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 10. Dezember 2003 (AS 172.100) wird wie folgt geändert:
 - I. Organisation des Stadtrats
Art. 1–26 unverändert
 6. Ausschüsse
Art. 26^{bis} Ausschuss Plan Lumière
Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a. der Entscheid darüber, ob ein Objekt die Kriterien des Beleuchtungskonzepts Plan Lumière erfüllt;
 - b. die Festlegung des Kostenteilers für die Beleuchtung von Objekten im Eigentum Dritter, die gemäss dem Beleuchtungskonzept Plan Lumière beleuchtet werden sollen.Dem Ausschuss gehören die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe an. Im Abwesenfall entsenden sie ihre Stellvertretenden.
4. Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats gemäss Dispositiv-Ziffer 3 sowie die Teilrevision des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.210, GR Nr. 2018/48) werden am 1. Dezember 2018 in Kraft gesetzt.
5. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziffern 3 und 4 im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.
6. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste und Amtliche Sammlung), den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau sowie das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti